

Elmar L. Kuhn

Der Bauernkrieg von 1525 in Oberschwaben.

Bildung, Organisation und Programmatik der Haufen.

1. Berichte

„Ich weiß eigentlich nicht gewiss zu schreiben, welche Bauern sich erstmals widerwillig gegen ihre Obrigkeiten erhoben, denn es ist fast in einem Moment, einer Aufrüstung und schier in einer Flamme losgegangen“¹. Die Historiker von heute sind nicht klüger als der St. Galler Chronist Johannes Kessler, da die Berichte und Datierungen widersprüchlich sind und der Begriff des Beginns ohnehin problematisch ist. Im Bauernkrieg kulminiert eine Kette bäuerlicher Widerstandsaktionen gerade auch in Oberschwaben.

Am deutlichsten ist die Kontinuität des Widerstands im Allgäu. Dort wehren sich die Untertanen des Stifts Kempten seit dem frühen 15. Jahrhundert gegen die Versuche der Äbte, einen einheitlichen Leibeigenenstatus mit Zwangsmitteln durchzusetzen. 1491 organisieren sich Kemptener Bauern auf der alten Gerichtsstätte in Leubas erstmals genossenschaftlich. Sie verbinden sich in einer Einung, schwören einander gegenseitig Beistand. Zur Bekräftigung müssen alle, die sich dem Bündnis anschließen, unter einem Spieß durchgehen. Boten fordern alle Kemptener Pfarreien zum Anschluss auf. Die Bauern beziehen bewaffnet ein Lager, wählen Hauptleute, schicken einen Gesandten zum Kaiser, Heinrich Schmid von Leubas, der spurlos verschwindet. Aber 1492 zerschlägt der Schwäbische Bund, die Organisation der süddeutschen Herrschaften, den Aufstand, vermittelt immerhin einen Vertrag zwischen Abt und Untertanen, wodurch sie als handlungsfähiges Kollektiv anerkannt werden. 1523 als ein neuer Abt gewählt wird, tragen die Bauern wieder ihre Beschwerden vor; um ernst genommen zu werden, verweigern sie die Huldigung. Nun tritt dem Abt die „Landschaft“, also die dauerhaft organisierte Untertanenkorporation gegenüber, die zunächst reichstädtische Bürgermeister und Allgäuer Niederadelige als ihre Vertreter in den Verhandlungen benennt. Als ein letzter Einigungsversuch scheitert, beschließt eine Versammlung auf Antrag von Jörg Schmid, dem Sohn des 1491 verschollenen Gesandten nach Wien, eigenmächtig die ganze Landschaft auf den 23. Januar 1525 wieder nach Leubas einzuberufen. Dort beschwören die Anwesenden wieder einen Bund, bekräftigen ihn wieder durch den Durchgang unter dem Spieß, beschließen, den Prozessweg zu beschreiten, die Kosten gemeinsam zu tragen und wählen einen Ausschuss nun aus ihren Reihen. Es ist noch immer eine herrschaftsinterne Auseinandersetzung zwischen Untertanen und Herren einer Herrschaft, eben des Abtes von Kempten. Aber am 13. Februar werden diese Grenzen überschritten und die Kemptener Bauern verbünden sich mit Untertanen anderer Allgäuer Herrschaften. Die Kemptener rufen ihre Vertreter aus Tübingen zurück, wo sie Rechtsbeistand gesucht hatten, man sei nun stark

genug und brauche den Rechtsweg nicht mehr. Am 24. Februar werden das Bündnis in Marktoberdorf eidlich bekräftigt und die „Allgäuer Artikel“ als Förderungsprogramm beschlossen². Feste Formen nimmt der Bund drei Tage später in Leubas an. Aus einem lockeren freiwilligen Bündnis wird mit der „Christlichen Vereinigung der Landart Allgäu“ eine Zwangsgemeinschaft. An Stelle der Vollversammlung tritt der Ausschuss der von den Gemeinden gewählten Hauptleute. Am 4. März versammelt sich dieser Ausschuss in Kempten, um dem Erzherzog in Innsbruck, dem Schwäbischen Bund, dem Herzog von Bayern und den Allgäuer Städten und Herren die Gründung der Vereinigung und ihre Ziele mitzuteilen. Seine Tätigkeit beendet der Ausschuss damit, dass er die Einladung der Baltringer annimmt, sich am 6. März zur Bildung eines Bündnisses zwischen den Allgäuern, den Baltringern und den Seebauern in Memmingen zu treffen.

Über die Bildung des Baltringer Haufens sind wir schlechter unterrichtet. Die Heggbacher Nonne berichtet sehr knapp: „In der heutigen Christnacht sind etliche Bauern zu Baltringen im Wirtshaus gesessen und ... haben geratschlagt, wie sie ihre Sachen wollen anfangen!“³. Der Salemer Pfleger zu Schemmerberg bemerkt erst Ende Januar und Anfang Februar erste Treffen von Bauern im Wirtshaus zu Baltringen, die auf den 9. Februar zu einer Versammlung im Ried bei Baltringen einladen: „Da werde man beraten, wie dem armen Mann zu helfen sei von den Beschwerissen durch ihre Obrigkeit. Also sind 2.000 Bauern auf dem Ried zusammengekommen und hat sich der Haufen von Tag zu Tag je länger, je mehr vermehrt, dass schließlich 12.000 Bauern beisammen gewesen. Da haben sie Räte und Ausschüsse gewählt und durch dieselben all ihre Sachen gehandelt“⁴. Der St. Galler Chronist Kessler misst der Fasnacht eine besondere Bedeutung zu, da sich die Bauern in dieser Zeit unauffällig treffen konnten: „Wie der Brauch ist, zogen etliche Bauern zu Baltringen von einem Dorf zum anderen, aßen und tranken gesellig miteinander und zogen dann zusammen weiter. Wenn sie gefragt wurden, wohin sie wollten, antworteten sie: Wir holen bei anderen das Fasnachtsküchle. Und in solcher Gesellschaft sind sie herumgereist und haben täglich an Zahl zugenommen“. „Wie sie nun beieinander versammelt saßen, erinnerten sie sich ihres Anliegens, klagte einer dem anderen, wo ihn am meisten der Schuh drückte, zuletzt beratschlagten sie, wodurch sie zu Milderung ihrer Beschwerden kommen konnten und meinten, gegen die Beschwerisse durch ihre Herren zu klagen und um Milderung zu bitten. Aber sie fanden keinen unter ihnen, der vor den Herrschaften reden konnte“. Ihnen wurde „ein frommer, gutherziger, redlicher, weiser Mann“⁵ aus Sulmingen, Ulrich Schmid, empfohlen, den sie baten, ihr Oberster zu werden, und der sich schließlich dazu herbeiließ. Der weitere Gang der Dinge im nördlichen Oberschwaben wird dann sehr rasch bestimmt durch die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund, dessen Räte im nahen Ulm tagen und schon am 9. Februar den ersten Kontakt suchen, zum anderen aber durch die hier stärker als in den anderen Haufen bestimmende Rolle des Obersten. Da Schmid sich primär in einer

Vermittlerrolle sieht, sucht er nicht militärischen, sondern intellektuellen Beistand. Er geht nach „Memmingen, guter Hoffnung, er werde da Personen finden, die ihm möchten behilflich sein ... alles zusammenzufassen in Artikeln, die der Herrschaft vorzuhalten seien“. Er wird an Sebastian Lotzer verwiesen, „ein Kürschner, als ein Schriftgelehrter und in solchen Dingen erfahren ... Da nun Ulrich mit einem guten, geschickten Schreiber versehen war, legte er einen Tag fest in Memmingen, um den Handel zu beratschlagen“⁶. Die Dörfer im Bereich des Baltringer Haufens reichen ihre Beschwerden einzeln dem Schwäbischen Bund ein, ein gemeinsames Programm formulieren sie nicht. Schmid zielt auf mehr, auf ein gesamt-oberschwäbisches Bündnis mit einem von allen drei Haufen vertretenen Programm, den Zwölf Artikeln.

Am wenigsten wissen wir von den Anfängen des Seehaufens. Johann Hablitzel, Großkeller des Klosters Weingarten, teilt am 25. Februar seinem in Ulm beim Schwäbischen Bund weilenden Abt mit, dass „ob Langnau an der Argen sich die Bauern in großer Anzahl bei 8.000 zusammengetan und verbündet und des Abts von Weißenau Bauern ... aufgefordert haben, sie sollen sich ohne Verzug mit ihnen verbünden oder aber sie wollten kommen und sie verbrennen und erwürgen, was immer sie ergreifen mögen.“⁷. Hurlewagen, der Hauptmann des Rappertsweiler Teilhaufens rechtfertigt sich später, am 21. Februar seien um Mitternacht zwei Bauern zu ihm auf sein Gut Gitzenweiler gekommen, hätten ihn geweckt und für den nächsten Tag nach Rappertsweiler bestellt. Dort hätten ihn die Bauern umringt und aufgefordert, zu geloben, sonst würden sie sein Gut verbrennen. „Also habe ich zu ihnen gelobt“⁸, und er sei zum Hauptmann gewählt worden. In den folgenden Tagen schickte der „ganze Haufen zu Rappertsweiler an der Argen“ Briefe in die Voralberger Nachbarschaft: „Euch ist zu wissen, wie wir zusammen geschworen haben ... , dass wir wollen das Gottes Wort und Heilige Evangelium beschirmen ... Auch wollen wir, dass göttliche Gerechtigkeit kommen möge für arm und reich ... Darum bitten wir euch als Nachbarn und gute Freunde, wenn ihr gleicher Meinung seid, sollt ihr zu uns kommen, wir wollen euch mit Leib und Gut beistehen“⁹.

Ähnliche Aufforderungen ergehen nach Westen in den Linzgau. Darüber berichtet ein Salemer Mönch: „Danach hat sich eine weitere Empörung erhoben und ist ein anderer Haufen aufgestanden zu Ailingen, doch auf Ermahnung des ... Haufens zu Tettang; und desselbigen Haufens Hauptmann ist anfänglich gewesen Eitelhans Ziegemüller von Teuringen. Da sich nun derselbige Haufen in der Landvogtei zu Ravensburg gemehrt hat, da haben sie ihre Botschaft geschickt ... um den ganzen Bodensee bis gegen Sernatingen unter Sipplingen und über die Berge bis gegen Pfullendorf ... und haben also ernstlich ... die aufgefordert, zu ihnen zu huldigen; wenn sie das tun, sei es gut, tun sie es aber nicht, so mögen sie warten, wie es ihnen hernach gehe. Und sie haben so einen Schrecken in den gemeinen Mann gebracht, dass

alles zu ihnen geschworen hat, der ganze Bodensee. Und der genannte Hauptmann Eitelhans von Teuringen ist nach Bermatingen gekommen mit samt seinen Trabanten, wo ihnen meines gnädigen Herrn von Salem Untertanen geschworen haben, und alle miteinander mit bewaffneter Hand wohl gerüstet auf dem Platz vor dem Dorf neben dem Pfarrhof gekommen sind. Und dieser Haufen hat sich von Tag zu Tag gemehrt bis zu 8.000 Bauern und ist der Seehaufen genannt worden und der Platz der Bermatinger Platz ... sie haben eine Ordnung gemacht: Erstlich haben Hauptmann und die Räte der Bauern geboten und abgestellt um den ganzen Bodensee in allen Kirchen und Kapellen die größten Glocken und haben angeordnet, wenn man sie läutet, so sollen sie bei ihren geschworenen Eiden auf den Platz gegen Bermatingen mit bewaffneter Hand kommen und dort weiteren Bescheid von dem Hauptmann und den Räten abwarten“¹⁰.

Etwa gleichzeitig mit den Zwölf Artikeln des oberschwäbischen Bauernparlaments in Memmingen, Mitte März, bringt auch der Rappertsweiler Abteilungshaufen, seine Ziele in den ebenfalls Zwölf „Rappertsweiler Artikeln“¹¹ zu Papier, in denen sich spezifische Beschwerden dieses Landstrichs niederschlagen.

2. Ablaufmodell

In diesen Berichten zeichnet sich ein Ablaufmodell ab. Am Anfang steht die Konspiration Einzelner. Sie agitieren zunächst heimlich, dann begünstigen Weihnachtsfeiertage und Fasnacht die Kontakte. Es kommt zu ersten größeren Treffen, in denen die Beschwerden besprochen und Mut zum Handeln gefasst wird. Sobald eine gewisse Größenordnung überschritten wird, beruft die Kerngruppe eine Versammlung auf einem markanten, traditionell ausgezeichneten Ort ein, z.B. auf die Gerichtsstätte Leubas, nach Rappertsweiler, dem Gerichtsort des Klosters Langnau. Dort beschwören die Anwesenden ihren Bund und verpflichten sich zum gegenseitigen Beistand. Einen eigenen Weg gehen zunächst die Kemptener Bauern mit ihrem Beschluss, den Prozessweg zu beschreiten. Dort erleichtert auch die Existenz der „Landschaft“, der Korporation der Untertanen, das gemeinsame Vorgehen¹². Im Allgäu und wohl auch im Rappertsweiler Bereich organisieren sich die Bauern zunächst innerhalb einer jeweiligen Herrschaft. Spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Februar schließen sich die getrennt operierenden Bauernschaften zu den drei großen herrschaftsübergreifenden Haufen zusammen. Berufen sich bei den herrschaftsinternen Konflikten die Bauern in der Regel auf das „Alte (und das heißt lokal verschiedene) Recht“, so ermöglicht die neue Leitidee, das „Göttliche (und das heißt allgemein verbindliche) Recht“ die herrschaftsübergreifende Bewegung. Erst dadurch kann der Bauernkrieg zum Flächenbrand werden.

Aus dem freiwilligen Bündnis wird eine Zwangsgemeinschaft. Aus einer Bewegung wird eine feste Organisation, Hauptleute und Räte werden gewählt, ein Spitzenmann muss zuvor wie in Baltringen und Rappertsweiler erst gesucht werden, die Haufenführer werden unterstützt durch Schreiber, Fähnriche, Waibel, Profosen, Pfennigmeister, Quartier- und Proviantmeister, Fouriere. In Artikeln werden Beschwerden und Ziele formuliert, von den einzelnen Dörfern wie bei den Baltingern, gemeinsam von den Allgäuern und Rappertsweilern, aus eigenem Antrieb oder auf Aufforderung des Schwäbischen Bundes. Durch Werbeschreiben oder Drohungen werden bisher passive Dörfer zum Anschluss gedrängt, die Organisation verdichtet sich auch räumlich. Nach einer ersten Konsolidierung der Organisation beginnen erste militärische Maßnahmen mit Besetzungen von Klöstern und Burgen und der Inpflichtnahme der Besatzungen. Mit der Bildung der Christlichen Vereinigung der drei Haufen erreicht die Organisation in einer oberschwäbischen Föderation ihren Abschluss, die drei Bauernparlamente in Memmingen verabschieden drei Grunddokumente, die Zwölf Artikel, Bundes- und Landesordnung.

Unterschiede in der Organisationsdichte lassen sich nicht übersehen, am besten integriert scheint der Allgäuer Haufen mit seinem schon bestehenden Kern der Kemptener Landschaft, es folgt der Seehaufen mit dem Kern um Rappertsweiler, während die Baltringer Plätze nur in lockerer Verbindung miteinander stehen. Die Baltringer finden denn auch in der Stunde der Gefahr zu keiner gemeinsamen Aktion zusammen, ihr Bund zerfällt bei den ersten Angriffen des gegnerischen Heeres, isoliert werden die einzelnen Abteilungen geschlagen, während Seehaufen und Allgäuer geschlossen ihre Mannschaft mobilisieren können.

Der entscheidende Schritt zur Revolte, wenn nicht schon zur Revolution, ist der gemeinsame Schwur auf das Bündnis, die „Ver-Schwörung“. Alle Bauern hatten einen Huldigungseid auf ihren Leib- oder Gerichtsherrn abgelegt. Der Einungseid verbindet die Bauern horizontal, konkurriert mit der vertikalen Orientierung des Huldigungseides, überlagert ihn, löst ihn ab. Auf lokaler Ebene können beide Orientierungen, die genossenschaftlich-kommunale und feudale nebeneinander bestehen, auf regionaler Ebene in den Haufen und der christlichen Vereinigung bedroht eine bündisch-republikanische Ordnung feudale Herrschaft.

3. Räte-Organ

Die Organe der Bauern, Obristen, Hauptleute, Räte wachsen während der Erhebung in neue Funktionen hinein. Mit ihnen beginnt ein Typus von Organen, die in jeder Revolution und bei Systemwechseln 1525, 1789, 1848, 1918, 1945, 1989 unter den verschiedensten Bezeichnungen auftreten: Ausschüsse, Komitees, Räte, und deren Oberbegriff Räte heute missverständlich klingt. Räte können als Interessenvertretung, Kampforgane,

Selbstverwaltungsorgane einer durchzusetzenden neuen Ordnung und als Kontrollorgane fungieren. Als Interessenvertretung agitieren die Vertreter der Bauern in der Phase der Verhandlungen. Als Kampforgane haben sie die militärische Auseinandersetzung mit den Herrschaften vorzubereiten und zu organisieren. Ein Gutteil der Regelungen in der Bundes- und Landesordnung sind der Lagerordnung, dem Alarmsystem, der Kommandostruktur und der Beuteverteilung gewidmet. Die Benennung der wichtigsten Organisationsebene, der Haufen, stammt aus dem militärischen Vokabular der Landsknechtstruppen. Als Selbstverwaltungsorgane handeln die Führer bereits, wenn sie in diesen Ordnungen die Erhaltung des Landfriedens, die Zahlung der Abgaben, die Rechtsprechung, die Besetzung der Pfarreien, die Entmachtung des Adels und der Klöster regeln. Als Kontrollorgane, die die Einhaltung des Weingartner Vertrages überwachen, wirken die Ausschüsse des Seehaufens bis in den Sommer hinein.

4. Das göttliche Recht

Die Ordnungen haben den Kampf zu regeln, ein momentanes Machtvakuum zu füllen. Grundzüge einer angestrebten neuen Gesellschaftsordnung werden formuliert in den programmatischen Dokumenten, den Artikeln und Schreiben. Zentralbegriff ist das „göttliche Recht“, die „göttliche Gerechtigkeit“. Stereotyp wiederholen die Rappertsweiler in allen Schreiben, dass sie „nichts anderes als die göttliche Gerechtigkeit begehren“¹³. Das göttliche Recht ist kein neuer Begriff. Schon nach Thomas von Aquin ergibt sich aus dem göttlichen Gesetz das Naturrecht, nach dem sich menschliches Recht zu richten hat. „Es ist naturhaftes Recht, was göttliches Gesetz und Evangelium enthalten“¹⁴. Und schon vor dem Bauernkrieg argumentieren Bauern mit dem göttlichen Recht, so 1470 gegen die Einschränkung der Eheschließung durch den Abt von Salem und in den Bundschuhrevolten. Neu im Bauernkrieg ist als Folge der Reformation die Zerstörung der Autorität der Kirche, die bisher die Interpretationshoheit, was konkret Göttliches Recht hieß, behaupten konnte. Das reformatorische Grundprinzip „sola scriptura“, die Schrift allein, lässt nurmehr das Evangelium als Richtschnur für das menschliche Handeln zu, öffnet es aber auch für Auslegungen durch jeden Gläubigen. Dass jeder Christenmensch sein eigener Seelsorger sein kann, und dass das tausendjährige Werk der römischen Autorität nicht mehr gelten soll gegenüber dem lebendigen Verstehen der Heiligen Schrift, ist eine umstürzende, befreiende Meinung: „Wir wollen das Gotteswort und Evangelium helfen fördern und predigen ... und nicht mehr Mummenschanz und Menschentand und unter den Marienmantel schlüpfen und Verführen und Bescheißen der Leute (mehr dulden), die goldenen Messen sind aus, das Evangelium Christi ist im Haus“, schreibt der Pfarrer von Essersweiler und Kanzlist des Rappertsweiler Haufens seinem altgläubigen Kollegen in Opfenbach¹⁵. Freilich, als die Herren des Schwäbischen Bundes Ulrich Schmid fragen, wer denn das göttliche Recht weisen

solle, „Gott wird ja kaum vom Himmel steigen und uns einen Rechtstag halten“ kann Schmid nur auf „gelehrte, fromme Männer“ verweisen, die den Streit nach göttlicher Schrift entscheiden sollen¹⁶. Er verweist auf die Reformatoren, also auf neue kirchliche Autoritäten, die sich rasch mehrheitlich vom Vorgehen der Bauern distanzieren, deren Interpretation des Evangeliums gerade nicht teilen. Luther lehnt jegliches „fleischliches“ Verständnis des Evangeliums strikt ab. Nur Zwingli, der Züricher Reformator, der auch in Oberschwaben und vor allem auf Christoph Schappeler, dem Memminger Prediger, Einfluss besitzt, sieht in der göttlichen Gerechtigkeit auch eine Norm für das öffentliche Leben. „Alle alten und bestehenden Gesetze ... (müssen geprüft werden), ob sie dem göttlichen Gesetz des Nächsten und der Natur entsprechen oder dawider sind“¹⁷.

Das Bewusstsein, dass ihre bisherigen Beschwerden durch eine missbräuchliche Interpretation des Wortes Gottes bedingt sind, und sie nun nicht nur das alte Recht, sondern Gott selbst auf ihrer Seite haben, gibt der Bewegung der Bauern ihre ungeheure Schubkraft. Schuld an der Empörung sind die alte Kirche und die Herren, gerechtfertigt ist die Empörung durch die Bibel. Golo Mann schreibt: „Wann immer in der Geschichte Europas das einfache Volk mit den ursprünglichen Texten des Evangeliums in Berührung kam, dann entbrannte sozialer Aufstand, denn es ist eine Botschaft der menschlichen Gleichheit und Gerechtigkeit und den Reichen feindlich gesinnt“¹⁸. Voll Zuversicht und Pathos glaubt Christoph Schappeler in der Vorrede zu den Zwölf Artikeln: „Ob aber Gott die Bauern erhören will, wer will den Willen Gottes tadeln? Wer will in sein Gericht greifen? Wer will seiner Majestät widerstehen? Hat er die Kinder Israels erhört und aus der Hand Pharaos gerettet, mag er nicht noch heute die seinen erretten? Ja er wird sie erretten! Und in Bälde!“¹⁹. Was aber der rechte Glaube sei, das beanspruchen in Zukunft die Gemeinde zu definieren. Denn sie wollen die Pfarrer wählen, die „das heilige Evangelium lauter und klar predigen“. Alle in den Zwölf Artikeln aufgezählten gesellschaftsverändernden Forderungen werden mit Schriftziten begründet, bei den wichtigsten wird nochmals eigens auf die Schrift verwiesen:

„Der rechte Zehnt ist aufgesetzt im alten Testament und im neuen erfüllt ... den kleinen Zehnt wollen wir gar nicht geben, denn Gott der Herr hat das Vieh frei den Menschen geschaffen“. Vom freien Vieh zum freien Menschen, „die Abschaffung der Leibeigenschaft als wichtigste Stütze des Feudalsystems: „Christus hat uns alle mit seinem kostbaren Blutvergießen erlöst und erkauft, den Hirten gleich als wie den Höchsten, keinen ausgenommen. Darum findet sich in der Schrift, dass wir frei sind und sein wollen“.

Und „als Gott der Herr den Menschen schuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Tiere, über den Vogel in der Luft und über den Fisch im Wasser“. Die Zwölf Artikel sind kein abschließender Forderungskatalog, die Bauern behalten sich vor, ihr Programm zu erweitern, „wenn sich in der Heiligen Schrift mit der Wahrheit mehr Artikel finden die wider Gott und die Beschwernis des Nächsten“ sind²⁰. Die Bauern beteuern zwar unentwegt, sie wollten ihrer

Obrigkeit nicht den Gehorsam aufkündigen, aber immer mit der Einschränkung, „was man von göttlichem Recht zu tun schuldig“ sei²¹. Das zu definieren, dieses Recht sprechen sie ihrer Obrigkeit ab und nehmen es für sich in Anspruch.

5. Die Organisation

Elemente einer künftigen politischen Ordnung sind über die Stärkung der Gemeinderechte hinaus den Zwölf Artikeln nicht zu entnehmen, der Bundesordnung nur die Wahl aller Amtsträger. In den Rappertsweiler Artikeln wird der Gemeindeautonomie noch ein stärkerer Stellenwert zugemessen mit der Wahl der Richter durch das Volk und vor allem einer Reihe von Regelungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Garantie fairer Prozesse. Aber auch hier gehen die Vorstellungen über die Gemeindeebene nicht hinaus, biblische Argumente fehlen bei diesen politischen Programmpunkten, wenn auch naturrechtliche Begründungen durchscheinen.

Begründung und Modell für eine nicht mehr nur kommunale, sondern republikanische politische Ordnung liefert eine anonyme Flugschrift „An die Versammlung gemeiner Bauernschaft“, als deren Autor Peter Blickle vor kurzem Christoph Schappeler, Prediger in Memmingen und Mitautor der Zwölf Artikel, identifiziert hat²². Aus Altem und Neuen Testament wird abgeleitet, Obrigkeit habe die Welt zu verbessern, auf Amtsmissbrauch folge Absetzung, wer Knecht sei, soll sich befreien, Kaiser und Papst sind gewählt, also könne man sie auch absetzen. Es gäbe keine zwei getrennte Gebote, „göttliche, die das Seelenheil betreffen, und politische, die den gemeinen Nutzen, das Gemeinwohl betreffen. Politische Gebote sind auch göttliche. Das Gemeinwohl zu fördern, ist nichts anderes als die brüderliche Liebe zu üben, was der Seeligkeit höchstes Verdienst ist“. Als die Römer und Israeliten sich durch ein gemeinsamen Regiment, d.h. durch ein gewähltes Gremium regierten, mehrte sich ihre Macht, als sie davon abfielen, kamen sie in „Elend und Jammer“. „Ob ihr jetzt Schneider, Schuster oder Bauern als Obrigkeit einsetzt, soll man sie wie König und Kaiser halten, solange sie dem göttlichen Recht entsprechend amtieren ...“. Doch haltet oft Gemeinde untereinander, denn nichts hält den gemeinen Haufen herzlicher zusammen“. Gewählte Repräsentanten unter starker Basiskontrolle, Schappeler führt aus, ergänzt und propagiert, was die Memminger Versammlung in der Bundesordnung geregelt hatte. Diese Position hätte man durchaus auch schon bei Thomas von Aquin finden können, der ein Miteinander von Königtum und Volksherrschaft empfahl, da die „Wahl der Fürsten ans Volk gehört“²³.

Klarer als in den programmatischen und propagandistischen Schriften werden die politischen Vorstellungen der Bauern in ihrer realen Organisation in Oberschwaben (vgl. dazu die Karte 1). Die Selbstorganisation der Bauern erfolgt in mehreren Stufen. Unterste Grundeinheit sind

in den Artikeln geforderten starke Gemeinden (Stufe 1). Die Bauern mehrerer Gemeinden finden sich in „Plätzen“, Marktflecken, Kleinstädten oder anderen zentralen Orten zusammen (Stufe 2). Im Seehaufen operieren mehrere Plätze zusammen in den Abteilungen des Rappertsweiler, Bermatinger und Altorfer Haufens, der Allgäuer Haufen setzt sich aus Ober- und Niederallgäuern zusammen, bei den Baltringern unterscheidet man gelegentlich nach dem unteren und oberen Baltringer Haufen (Stufe 3). Die drei Haufen der Baltringer, Allgäuer und Seebauern (Stufe 4) bilden gemeinsam die „Christliche Vereinigung“ (Stufe 5). Alle Amtsträger werden gewählt, die Vorsteher der Gemeinden, Räte und aller Hauptleute der Plätze, Obristen und Räte der (Abteilungs- Haufen). Die Obristen der drei Haufen zusammen mit je vier Räten bilden die kollektive Spitze der christlichen Vereinigung. Obristen und Räte der Haufen zusammen mit den Hauptleuten und Räten der Plätze treten zum Memminger Bauernparlament zusammen, der „Ehrsamten Landschaft der Christlichen Vereinigung“.

Wie kommt es zu diesen verschiedenen Organisationsstufen? Raumgliederung richtet sich nach Kontaktkreisen, zum großen Teil nach Wirtschaftsräumen. Die Dörfer sind auf einen „Standardmarkt“ in einem Marktflecken oder einer Kleinstadt orientiert, der alle bäuerlichen Bedürfnisse befriedigen kann. „Die Marktregion ... ist die grundlegende Einheit bäuerlichen Wirtschaftens“²⁴. Das soziale Beziehungsnetz der Bauern ist tendenziell auf das Einzugsgebiet dieses Markortes beschränkt. Auch herrschaftliche Verwaltungs- und Gerichtssitze, Sammelstellen für Abgabenerlieferungen und im Streusiedelgebiet die Pfarrorte sind Zentren bäuerlicher Kontaktplätze. Hof, Gemeinde und durch Markt, Herrschaft und Kirche bestimmte Kleinregion sind entscheidende Handlungs- und Bewusstseinsräume der Bauern. Der Radius einer Kleinregion des Umlandes eines Markortes überschreitet in der Regel 10 bis 15 km nicht. Die „Plätze“ sind Mittelpunkte solcher klein(st)regionaler Kontakträume. Dass sich der Seehaufen besonders kleinräumig organisiert, mag an der höheren Bevölkerungsdichte und der besonders starken Marktintegration des Weinbaugebiets liegen. Die Haufeneinteilung folgt den Markteinzugsbereichen oberhalb der Ebene der „Standardmärkte“. So lag der Rappertsweiler Haufen im Einzugsgebiet Lindaus, der Bermatinger Haufen im Umland Überlingens, die nördlich davon gelegenen Plätze im Ravensburger Umland. Die Oberallgäuer orientierten sich nach Kempten, bei den Niederallgäuern überschneiden sich die Einzugsbereiche von Wangen, Isny und Leutkirch. Im Gebiet des oberen Baltringer Haufens war Biberach, beim unteren Haufen südlich Memmingen die dominante Marktmetropole, nördlich wohl Ulm.

Genauer lassen sich Funktion und Einzugsbereiche der „Plätze“ im Bereich des Seehaufens bestimmen. Auf der Karte 2 werden den „Plätzen“ jeweils die Wohnorte der namentlich bekannten Bauern zugeordnet. Die Funktion eines Standardmarktes hatten Langenargen, Tettang, Markdorf, Meersburg und wohl auch Altdorf, während Wasserburg,

Rappertsweiler, Neuravensburg, Amtzell, Ailingen und Owingen wohl wegen ihrer Funktion als lokale Verwaltungssitze und zum Teil Gerichtsorte als Versammlungsplätze gewählt wurden. Ein Sonderfall ist der Abteilungshaufen im Altdorfer Feld, in dem sich alle Bauern unter der Oberherrschaft der Landvogtei in einem weiten Umkreis zusammenfinden.

Bäuerliche Organisation überlagert weitgehend die seinerzeitige politische Landkarte der Herrschaften, sie ist an ein System sogenannter „Zentraler Orte“ orientiert, wie man es erst im 20. Jahrhundert entdeckt hat, und wonach man Unter-, Mittel-, Oberzentren unterscheidet. Als Unterzentren können die Plätze aufgefasst werden, die Abteilungshaufen orientieren sich an Mittelzentren, während die benachbarten Oberzentren Ulm und Augsburg auf die bäuerliche Organisation kaum Einfluss hatten.

6. Nachbarregionen

Die eigenständige Raumorganisation der oberschwäbischen Bauern unabhängig von den herrschaftlichen Territorien fällt besonders auf, wenn man Nachbarräume vergleicht. Im Herzogtum Württemberg, einem gefestigten großen Territorium, orientierte sich die bäuerliche Organisation ganz an der herrschaftlichen Ämtergliederung, auf der oberen Ebene strebten die Bauern eine Beteiligung an den bestehenden Landständen und ihrem auszuweitenden Regiment an. Im benachbarten Hegau blieb es bei der Kampforganisation eines rein militärisch operierenden Haufens ohne erkennbare innere regionale Gliederung und politische Ordnungsvorstellung. Balthasar Hubmaiers Waldtshuter Verfassungsentwurf für eine gewählte Staatsspitze blieb wohl in seiner Schublade liegen.

In ihrem Programm einer stufenweise aufbauenden Eidgenossenschaft griffen die oberschwäbischen Führer ein Verfassungsmodell auf, das im deutschen Süden eine lange Tradition besaß. Das Beispiel der Schweiz war nahe und Schappeler verwies auf dem Titelblatt seiner Flugschrift „An die Versammlung gemeiner Bauernschaft“ auf dieses Vorbild: „Wer mehret Schweiz – der Herren Geiz“. Und zu gleicher Zeit schlossen sich die drei Bünde in Graubünden zu einem Freistaat zusammen, der in seinem Aufbau und seiner starken Gemeindeautonomie ganz den Vorstellungen der oberschwäbischen „Christlichen Vereinigung“ entsprach und Jahrhunderte Bestand hatte.

7. Die Führer

Im Bereich des Seehaufens sind von 73 Führungspersonen die Namen bekannt, von etwa der Hälfte lässt sich der soziale Status ermitteln. Es sind zum größten Teil mittlere und größere Bauern, allein 13 Amänner, 3 herrschaftliche Verwaltungspersonen, 3 Müller – schon auf

dieser Ebene oberhalb des Dorfes treffen wir also vielfach auf sog. „Broker“ mit weiträumigen Kontakten, Vermittlern zwischen den bäuerlichen und übergreifenden wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, kirchlichen Ebenen. Auf den nächsten Ebenen der (Abteilungs-) Haufen werden die Bauern fast durchweg von mit dem bäuerlichen Milieu verbundenen, aber eben nur bedingt zugehörigen Personen geführt. Obrist des Baltringer Haufens ist der Schmied Ulrich Schmid, sein Schreiber der Kürschnergesele Sebastian Lotzer. Die Allgäuer führt und agitiert Jörg Schmid gen. Knopf, Sohn eines Schmieds, deklassiert als Färbergeselle in der Stadt Kempten. Von den anderen drei Feldhauptleuten sind keine außerbäuerlichen Funktionen bekannt, außer dass Pauli Probsts Vorfahren herrschaftliche Verwaltungsfunktionen wahrnahmen. Den Seehaufen vertritt der Junker Hans Jakob Humpis von Senftenau, Spross der berühmten Ravensburger patrizischen Kaufmannsfamilie, nach 1525 Amtmann des Stifts Lindau und Vogt des Bischofs von Konstanz, die Unterabteilung des Rappertsweiler Haufens führt der Junker, Gutsbesitzer und Kaufmann Dietrich Hurlewagen mit einem Pfarrer als Schreiber, den Bermatinger Haufen der Oberteuringer Müller Eitelhans Zieglmüller, Besitzer mehrerer Höfe, vor und nach 1525 österreichischer Amtmann mit einem Überlinger Vogt als Schreiber, den Haufen im Altdorfer Feld der Großbauer Urban Hermann. Es sind durchweg Personen, die bereits Spitzenstellungen in der ländlichen Sozialhierarchie einnehmen, deren Erfahrungen, Kontaktkreise und Bekanntschaft der jeweiligen Organisations- und Führungsebene entsprechen. Die niederadeligen Führer des Seehaufens, den Gerbergesellen Jörg Schmid, mögen die Bauern wegen deren Sprachfähigkeiten, z.B. auch wegen ihres selbstbewussten Auftretens in früheren Konflikten, gewählt haben.

8. Der kleine Schritt zu wenig

In ihrem konkreten Vorgehen und wohl in ihrem Selbstverständnis zielten die Bauern auf Reformen, die Realisierung ihrer Programme hätte aber eine Revolution bedeutet: Die Entmachtung der Herren durch Leibeigenschafts-, Zehnt- und Pfarrerwahlartikel, grundsätzlich durch das Evangelium als gesellschaftsgestaltendes Prinzip. Nach einem Sieg wären die für Kampf und Interessenvertretung gewählten Räte Repräsentanten einer gestuften Selbstverwaltung geworden. „Zur Republik war nur ein kleiner Schritt“ (Peter Blickle). Die Distanzierung der Reformatoren und Reichsstädte, mangelnde militärische Führungserfahrung und wohl auch mangelndes Selbstvertrauen der Bauern verhinderte diesen Schritt. Statt der Revolution wurde immerhin der Status quo gesichert. Im südlichen Oberschwaben schlossen die saturierten Bauernführer gar mit dem Weingartner Vertrag einen Stabilitätspakt mit ihren Herren.

9. Ein oberschwäbischer Gesellschaftsvertrag

Historische Erinnerung kann nicht nur Erinnerung an Fakten und damit an Zwangsläufigkeiten sein. Geschichte wird immer auch nach Korrespondenzen zur Gegenwart suchen, werden Situationen, wo sich Geschichte öffnete, alternative Verlaufsmöglichkeiten und Handlungsoptionen aufblitzten, besonderes Interesse finden.

Nach den gängigen klassischen Theorien konstituiert sich eine Gesellschaft durch einen Gesellschaftsvertrag, dem nach Hobbes ein Unterwerfungsvertrag folgt. Oberschwaben vor 1525 kann als ein Nebeneinander von jeweils durch ihre Herrschaften vertikal integrierten Kleingesellschaften aufgefasst werden, die partiell wirtschaftlich vernetzt waren. In den Einungsschwüren auf die Haufen und schließlich die Christliche Vereinigung konstituierte sich die oberschwäbische Gesellschaften neu horizontal. Dieser neue Gesellschaftsvertrag bedeutete gleichzeitig die Kündigung des bisherigen Unterwerfungsvertrags, dem kein neuer Unterwerfungsvertrag folgte, sondern ein Prozess politischer Institutionenbildung, bei der Führungsnotwendigkeit und breite Mitsprachemöglichkeiten gegeneinander abgewogen wurden. Herrschaft sollte durch gestufte Selbstverwaltung abgelöst werden. Gleichzeitig bekannten sich die Gesellschaftsglieder zu einem Fundamentalprinzip ihres Gemeinwesens, der göttlichen Gerechtigkeit. Gemeinwesen lassen sich nach christlicher Lehre nur durch ihren Zweck rechtfertigen. Nach Augustinus sind Gemeinwesen ohne Tugend nur Räuberbanden. Aus dem Fundamentalprinzip der göttlichen Gerechtigkeit wurden in den Programmen die Grundwerte Freiheit, Friede, Gerechtigkeit, gemeiner Nutzen, also Gemeinwohl, und gelegentlich Hausnotdurft d.h. auskömmliche Existenz, abgeleitet. In modernerer Terminologie wurden damit die Ziele der französischen Revolution Freiheit, (relative) Gleichheit, Brüderlichkeit, wurden Elemente modernen Rechtsstaates und Sozialstaates vorweggenommen, wurden Prinzipien heutiger Soziallehre wie Subsidiarität und Solidarität konkretisiert.

Diese Versuche späterer Kategorien- und Theoriebildung waren dem damaligen, wenig systematischen Denken fremd. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass die damaligen Programme und Organisationsansätze eine innere Logik enthielten, die spätere Theoretiker entfaltet haben. Nach Peter Blickle kann Oberschwaben stolz sein auf seine Tradition des Kommunalen, des Republikanischen. „In dieser Tradition wurzelt seine Humanität“²⁵. Stolz ist nur gerechtfertigt, wenn das Erbe als Aufgabe begriffen wird. Jede soziale Bewegung hat den Auftrag hinterlassen, „machts besser“. Der in seinem ersten Teil nicht ganz gerechtfertigte Spruch aus dem Bauernkrieg ist bekannt: „Geschlagen ziehen wir nach Haus, die Enkel fechten's besser aus“. Oder mit Walter Benjamin esoterischer formuliert: „Die Vergangenheit führt einen heimlichen Index mit sich, durch den sie auf Erlösung verwiesen

wird. Uns ist wie jedem Geschlecht vor uns eine schwache messianische Kraft mitgegeben, an welche die Vergangenheit Anspruch hat²⁶.

Die Bauern von 1525 haben uns einen Begriff hinterlassen, den sie nicht einlösen konnten, der nie ganz einlösbar ist, und der doch dauerhaft ein Stachel bleiben muss: der Begriff der göttlichen Gerechtigkeit. Es ist ein missdeutbarer, missbrauchbarer Begriff, da immer subjektive Interpretationen in ihn eingehen, er wäre heute durch den blässeren Begriff des Naturrechts zu ersetzen. Ausformuliert wurde er seither in den Grund-, Menschen- und Bürgerrechten vieler Verfassungen, die durch Grund- und Bürgerpflichten zu ergänzen sind. Wie immer interpretiert, legt der Begriff göttliche Gerechtigkeit ein Anspruchsniveau fest, an der sich immer soziale Realität zu messen hat. Vielleicht ist dieser Begriff als Aufforderung, Kritik, Maßstab das wichtigste Vermächtnis, das uns die oberschwäbischen Bauern hinterlassen haben.

Veröffentlicht in:

**Hans Ulrich Rudolf (Hg.): 475 Jahre Bauernkrieg in Oberschwaben 1525-2000.
Ravensburg: Kreissparkasse, 2000, S. 16-29.**

¹ Johannes Kesslers Sabata. St. Gallen 1902, 173. – Ich weise im folgenden nur Zitate nach. Alle Quellenzitate werden wegen der leichteren Lesbarkeit modernisiert. Zur allgemeinen Information vgl. Elmar L. Kuhn/Peter Blickle: Der Bauernkrieg in Oberschwaben. Tübingen 2000 mit weiteren Literaturangaben und Nachweisen.

² Diese Artikel enthalten keine Beschwerden, sondern entsprechen eher der späteren Bundes- und Landesordnung. In ihrer Beschwerde vom 11. Mai 1525 greifen die Allgäuer auf die Rappertsweiler Artikel zurück. Vgl. Kuhn/Blickle (wie Anm. 1) S. 540 ff. – Franz Ludwig Baumann (Hg.): Akten zur Geschichte des Deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben. Freiburg 1877, S. 273-275. – Ders.: Geschichte des Allgäus. Band 3, Kempten 1895, S. 87-89.

³ Franz Ludwig Baumann (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Tübingen 1876, S. 279.

⁴ Baumann (wie Anm. 3, S. 299).

⁵ Kessler (wie Anm. S. 173).

⁶ Ebenda, S. 175.

⁷ Hildegard Kuhn-Oechsle / Elmar L. Kuhn (Hg.): Der Seehaufen im Bauernkrieg. Eine Quellensammlung. Friedrichshafen 1982 (Geschichte am See 11), S. 17.

⁸ Ebenda, S. 2.

⁹ Ebenda, S. 21.

¹⁰ Ebenda, S. 60.

¹¹ Ebenda, S. 42 f. – Die Rappertsweiler Artikel wurden später von den Allgäuern übernommen. Siehe dazu Anm. 2. .

¹² Merkwürdigerweise wurde bisher die Entstehung dieser Landschaft nur konstatiert, aber nicht untersucht.

¹³ Kuhn-Oexle/Kuhn (wie Anm. 7, S. 32).

¹⁴ Thomas von Aquino: Summe der Theologie. Band 2 1995. S. 463.

¹⁵ Kuhn-Oexle/Kuhn (wie Anm. 7, S. 29).

¹⁶ Kessler (wie Anm. 1, S. 55).

¹⁷ Peter Blickle: Studien zur geschichtlichen Deutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart-New York 1989, S. 163.

¹⁸ Golo Mann: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Frankfurt 1958, S. 33.

¹⁹ Kuhn/Blickle (wie Anm. 1, S. 43).

²⁰ Zitate ebenda, 43 bis 46.

²¹ Bundesordnung nach ebenda, 549.

²² Vgl. Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern, Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschafft“. Traktate aus dem Bauernkrieg von 1525 übertr. Von Christoph Engelhard mit einer Einführung von Peter Blickle über Memmingens Rang in der Geschichte der Reformation. Memmingen 2000, S. 19, Zitate S. 17f.

²³ Thomas von Aquino (wie Anm. 14, S. 506).

²⁴ David Sabean: Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Winfried Schulze (Hg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit. Frankfurt 1982, S. 194.

²⁵ Peter Blickle: Oberschwaben. Politik als Kultur einer deutschen Landschaft. Tübingen 1996, S. 47.

²⁶ Walter Benjamin: Gesammelte Schriften. Band I, 2. Frankfurt 1974, S. 693f.